

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-210-064 u. 61-302-6 / Ab	Datum 20.02.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2018-020
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	07.03.2018			
Verwaltungsausschuss	11.04.2018			

**Betreff:**

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 von Bentstreek "Sondergebiet Land- und Hoftechnik" - Aufstellungsbeschluss**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 10.01.2018 hat ein an der Bentstreeker Straße in Bentstreek ansässiger Betrieb für Land- und Hoftechnik die Aufstellung eines Bebauungsplanes für sein Betriebsgelände beantragt. Begründet wird der Antrag mit baulichen Erweiterungsvorhaben auf dem Grundstück.

Der Betrieb wurde in den 1970er Jahren baurechtlich genehmigt und sämtliche zwischenzeitlich vorgenommene Betriebserweiterungen wurden ebenfalls genehmigt. Aufgrund der Lage im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ist der Rahmen für die Genehmigung eines weiteren Ausbaus des Betriebsstandorts seitens des Landkreises Wittmund als Baugenehmigungsbehörde ausgeschöpft.

Um den Betriebsstandort für die Zukunft planungsrechtlich abzusichern und bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, wird seitens der Verwaltung eine entsprechende Bauleitplanung vorgeschlagen. Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist auf anliegendem Lageplan rot umrandet.

Der Antragsteller hat sich zur Übernahme der entstehenden Planungskosten bereit erklärt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Verwaltungsausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 von Bentstreek „Sondergebiet Land- und Hoftechnik“ beschlossen.

2. Mit dem Antragsteller ist gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen.
3. Für die vorgenannten Bauleitpläne ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Goetz

**Anlagenverzeichnis:**

Geltungsbereich 64. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 6 von Bentstreek "Sondergebiet Land- und Hoftechnik"